

Abfallreglement Einwohnergemeinde Gurzelen

Inkraftsetzung 1. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

ABFALLREGLEMENT	3
I. ALLGEMEINES.....	3
II. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN	3
III. ENTSORGUNG	6
III. WEITERE BESTIMMUNGEN.....	7
V. FINANZIERUNG.....	8
VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
ABFALLVERORDNUNG ZUM ABFALLREGLEMENT	12

Abfallreglement

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 lit. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Gurzelen folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.</p> <p>² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.</p>
Definition Siedlungsabfälle	<p>Art. 2</p> <p>Siedlungsabfälle sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die aus Haushalten stammenden Abfälle;b) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;c) aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.
Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten	<p>Art. 3</p> <p>Siedlungsabfälle bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kehrlicht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);b) Sperrgut (Kehrlicht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt wie z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde etc.);c) Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie z. B. Garten- und Rüstabfälle);d) Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle wie z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien);e) sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert wie z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinde

Zuständigkeiten in der Gemeinde	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.</p>
---------------------------------	---

² Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.

³ Als Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003) wird die Gemeindebetriebskommission bezeichnet.

⁴ Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 5

Aufgaben Gemeinde:
Allgemein

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.

² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

⁵ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Art. 6

Aufgaben Gemeinde:
Separatabfälle

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Aluminium, Weissblech und Altmetall;
- Alttextilien;
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

Art. 7

Aufgaben der Gemeinde:
Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren (mit Ausnahme von Bleiakкумуляtoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Aufgaben der Gemeinde:
Information und
Abfallkalender

Art. 8

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

Aufgaben Abfall-
inhaberInnen:
Allgemein

Art. 9

¹ Die Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zu Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

⁴ Invasive, gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegengelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Aufgaben Abfall-
inhaberInnen:
Sonderabfälle

Art. 10

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhabern.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder der von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Berzin-/Ölabscheider

Art. 11

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Aufgabe Abfall-
inhaberInnen:
Grünabfälle

Art. 12

Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeiten von den Inhaberinnen und Inhaber zu kompostieren.

- Verbote
- Art. 13**
- ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.
- ² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- ³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
- ⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

III. Entsorgung

- Grundsatz Vermeidung
- Art. 14**
- Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.
- Bereitstellung
- Art. 15**
- ¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Fachstelle für Abfall zu erfolgen.
- ² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Bürobauten kann die Fachstelle Container oder Unter- und Halbunterflursysteme vorschreiben.
- ³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Fachstelle für Abfall den Bereitstellungsort bestimmen.
- ⁴ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung gestattet.
- ⁵ Wer Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f) Abfälle, zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten / ungeeigneten Gebinden (z. B. Papiersäcken);
- g) Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung wie z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten;
- h) weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat die Abfallinhaberin / der Abfallinhaber die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehrrecht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrrechtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach Abs. 1 lit. a bis h sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle für Abfall, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Tierkörper

Art. 17

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.²

III. Weitere Bestimmungen

Falsch entsorgte Säcke / Behälter

Art. 18

¹ Der Gemeinderat ist befugt, die Inhaberin / den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Veranstaltungen

Art. 19

¹ Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen ab 500 Personen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011.

² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben der zuständigen Gemeindebehörden sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

³ Die Kosten für die Entsorgung der Abfälle trägt der / die Veranstalter/in.

Dienstleistungen
ausserhalb des Monopol-
bereichs

Art. 20

Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mit mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehricht und Wertstoffen anbieten.

V. Finanzierung

Spezialfinanzierungen

Art. 21

¹ Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 22

Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a) Grund- und Mengengebühren;
- b) Verwaltungsgebühren;
- c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d) Erlöse aus dem Verkauf von Separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmittel, Alttextilien).

Grund- und Mengengebühr

Art. 23

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin / dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr und
- b) mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohnung und Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Gebührenpflichtig sind alle Betriebe und Verwaltungseinheiten mit einer Unternehmensidentifikationsnummer oder bei Landwirtschaftsbetrieben einer Betriebsidentifikationsnummer sowie Einpersonen-Unternehmen welche ihre Tätigkeit in der Steuererklärung ausweisen.

⁵ Wird eine Betriebstätigkeit in den üblichen Räumlichkeiten einer Wohnung ausgeübt, für die bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

⁶ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.

Kostendeckung	<p>Art. 24 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.</p>
Gebührenpflicht	<p>Art. 25 ¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt. ² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen / die Inhaber von Abfällen.</p>
Weitere Gebühren	<p>Art. 26 ¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben. ² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt gemäss der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Gurzelen.</p>
Andere Kosten	<p>Art. 27 ¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhaberinnen / Inhabern der Abfälle zu tragen. ² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber.</p>
Abfallverordnung	<p>Art. 28 Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt: a) die Höhe der Grundgebühr, welche pro Wohnung sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird; b) die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden; c) und weitere Ausführungsbestimmungen.</p>

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	<p>Art. 29 ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 – 10, 12 – 13, 15 – 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.– bestraft. ² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>
-----------------	--

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Rechtspflege **Art. 30**
Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmungen **Art. 31**
Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten **Art. 32**
¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 31 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen sowie das Abfallreglement vom 21. Mai 2007 aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 29. November 2021 genehmigt.

Gurzelen, 30. November 2021

Gemeinderat Gurzelen

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Peter Aebischer

Livia Burkhalter

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2021 bis 29. November 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 und 44 vom 28. Oktober 2021 und 4. November 2021 bekannt.

Gurzelen, 30. November 2021

Die Gemeindeschreiberin

Livia Burkhalter

Publikation Inkrafttreten

Die Gemeindegemeinschaft hat die Inkraftsetzung dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nrn. 1 und 2 vom 6. und 13. Januar 2022 publiziert.

Gurzelen, 14. Januar 2022

Die Gemeindegemeinschaft



Livia Burkhalter

Abfallverordnung zum Abfallreglement

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 29. November 2021 folgende Verordnung:

- Art.1**
- Bereitstellung Kehricht
- ¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
- Gebührensäcke;
 - Handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
 - von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten; oder mit einer Gebührenmarke versehen sind;
 - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben (Gewerbecontainer).
- ² Der Kehricht wird wöchentlich abgeführt.
- ³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18kg zulässig.
- Art.2**
- Bereitstellung: Sperrgut
- ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- ² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- ³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30kg und eine maximale Länge von 2m zulässig.
- ⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.
- Art.3**
- Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen
- ¹ Abfälle für die Abfuhr müssen am Abfuhrtag bis 08.00 Uhr bereitgestellt werden. Das Deponieren von Säcken am Vorabend ist zu unterlassen.
- ² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.
- ³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindern, noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Container bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.
- ⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.
- Art.4**
- Verkaufsstellen Säcke,
Marken, Plomben
- Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Gebühren	<p>Art.5 Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:</p> <p>Grundgebühr Pro Wohnung (auch für leerstehende Wohnungen und Ferienwohnungen, nicht für unbebaubare Wohnungen) Fr. 55.00 Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb Fr. 55.00</p> <p>Mengengebühren 1. Kehricht Gebührensäcke und Gebührenmarken Die Gebühren richten sich nach den Richtlinien der AVAG. Containerplomben für Gewerbecontainer (einzeln) 800 Liter Fr. 30.00 Container Jahresvignetten für Gewerbecontainer 800 Liter Fr. 1'500.00</p> <p>2. Sperrgut Die Gebühren richten sich nach den Richtlinien der AVAG.</p> <p>3. Sonderabfälle aus Haushaltung / Betrieb Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen kostenlos</p>
Tierkadaver	<p>Art.6 Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richtet sich nach der abgeschlossenen Vereinbarung über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tierkadaverstelle Burgstein.</p>
Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins	<p>Art.7 ¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Juli fällig. ² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung). ³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 8 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen sowie der Abfalltarif vom 21. Mai 2007 aufgehoben.</p>

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 13. Dezember 2021 genehmigt.

Gurzelen, 14. Dezember 2021

Gemeinderat Gurzelen

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin



Peter Aebischer



Livia Burkhalter